

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1898.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. Jänner 1898.

1.

Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 29. December 1897, Z. 27968,

betreffend die provisorische Feststellung der Landesumlagen in der
Markgrafschaft Istrien für das Jahr 1898.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. December 1897 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung des Landesvoranschlags für das Jahr 1898 in Istrien die zur Deckung der Bedürfnisse beim Landesfonde erforderlichen Umlagen in dem für das Jahr 1897 festgesetzten Ausmaße provisorisch auch für das Jahr 1898 ausgeschrieben und eingehoben werden.

Es werden demnach in der Markgrafschaft Istrien auf Grund des Beschlusses des Landesauschusses in Parenzo vom 15. December 1897 nachstehende Landesumlagen für den Landesfond während des Jahres 1897 provisorisch zur Einhebung gelangen, und zwar:

1. ein 35%iger Zuschlag zu sämtlichen directen Steuern im Kronlande Istrien, bei Freihaltung der mit Gesetz vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, eingeführten Personal-Einkommensteuer;

2. ein 100%iger Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch;
3. eine Auflage von fl. 1.70 auf den Hectoliter Bier im Kleinverschleiß;
4. eine Auflage von fl. 10.02 auf die im Gesetze vom 18. Mai 1875, N.-G.-Bl. Nr. 84, Art. I. B, II. Abs. 1, angeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten, und von fl. 6.68 auf die in demselben Gesetze und Artikel im Absatz 2 bezeichneten Flüssigkeiten dieser Art, von jedem Hectoliter im Kleinverschleiß, mit der Beschränkung jedoch, daß die Einhebung der Auflagen auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr stattfinden darf, und daß der Branntwein in allen Fällen der Freiheit von der staatlichen Steuer nach §. 6 des Branntweingesetzes vom 20. Juni 1888, N.-G.-Bl. Nr. 95, auch von der Entrichtung der Landesauflage freizubleiben hat.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. December d. J., Nr. 39810, zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Für den k. k. Statthalter:

Prelich m. p.

2.

Rundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 2. Jänner 1898, Bl. 28158 ex 1897,

betreffend die Landesumlagen der gefürsteten Grafschaft Görz und
Gradisca pro 1898.

Der Beschluß des Landesauschusses in Görz, wonach vom 1. Jänner 1898 bis zur verfassungsmäßigen definitiven Feststellung des Landesvoranschlages für das Jahr 1898 einzuheben sein werden:

1. ein 10%iger Zuschlag zur Gesamtvorschreibung der Grundsteuer;
2. ein 12%iger Zuschlag zur Gesamtvorschreibung der Hauszins- und Hausclassensteuer;
3. ein 15%iger Zuschlag zur Erwerbs- und Einkommensteuer mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer;

4. ein 20% iger Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch;
5. eine Auflage von 50 kr. für den Hectoliter Bier im Kleinverschleiß und
6. eine Auflage von 18 kr. von den im Gesetze vom 18. Mai 1875, N.-G.-Bl. Nr. 84, Art. I B. II, Abs. 1 und von 10 kr. von den in demselben Gesetze und Artikel Abs. 2 bezeichneten gebrannten geistigen Flüssigkeiten von jedem Liter im Kleinverschleiß,
hat die Allerhöchste Genehmigung erhalten.

Dies wird infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern von 29. v. M., Nr. 40582, zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Goëß m. p.

